OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752855/2/KLi

Datum:
Linz, 12. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 12. Dezember 2022 des E MSc, geb. x, StA. Äthiopien, L, gegen die Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (vom 26. November 2022 [Ausstellungsdatum], Kartennummer: A4) für die Dauer von zwölf Monaten durch den Bürgermeister der Stadt Linz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Im Rahmen eines über Antrag vom 20. Oktober 2022 des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) eingeleiteten Verfahrens betreffend den Erstantrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) dem Bf durch Ausfolgung einer Karte den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Ausstellungsdatum: 26. November 2022, Kartennummer: A4) für die Dauer von zwölf Monaten.

I.2. Gegen diese Titelerteilung erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Abänderung dahingehend, dass der für ihn erteilte Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren aufweist.

Begründend führte der Bf aus, dass diesem die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ am 23. November 2022 persönlich übergeben worden sei. Nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sei bei einem Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 NAG eine Niederlassung iSd NAG anzunehmen, weshalb dieser Aufenthaltstitel für die Zwei-Jahres-Frist des § 20 Abs. 1a Z 2 NAG anzurechnen sei (LVwG Oö, 10.01.2022, LVwG-751725/2/ER/SW).

Der Bf habe die Integrationsvereinbarung erfüllt und sei seit zwei Jahren durchgehend rechtmäßig in Österreich aufhältig. Der Aufenthaltstitel des Bf sei aber lediglich für ein Jahr ausgestellt worden, obwohl er die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1a Z 1 und 2 NAG erfülle. Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am 6. Juli 1988 geboren und ein Staatsangehöriger von Äthiopien.

II.2. Der Bf hat beim Österreichischen Integrationsfond die „A2-Prüfung bestehend aus Inhalten zur Sprachkompetenz auf dem Sprachniveau A2 und zu Werte- und Orientierungswissen“, sowie beim BFI Oberösterreich die Prüfung „ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1“ bestanden.

II.3. Der Bf war von 26. November 2021 bis 25. November 2022 aufgrund einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 AsylG im Bundesgebiet aufhältig.

Am 20. Oktober 2022 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

II.4. Eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels wurde nicht beantragt. Das Reisedokument des Bf weist eine Gültigkeitsdauer bis 21. Dezember 2026 auf.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr.100/2005 idF BGBl. I Nr.221/2022, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. [...]
4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. [...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]

2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde

1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat und

2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,

es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[...]

Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus'

§ 41a. (1) [...]

(9) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie

1. für einen Zeitraum von zwölf Monaten über eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus' gemäß §§ 55 Abs. 1 oder 56 Abs. 1 AsylG 2005,

[...]

verfügen und das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt haben oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG BGBl. Nr. 189/1955 erreicht wird."

IV.2. Das Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 76/2022, lautet auszugsweise:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. (1) [...]

(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt,

[...]"

IV.3. Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. Nr. I 100/2005 idF BGBl. I Nr. 221/2022, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 54. (1) Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen werden Drittstaatsangehörigen erteilt als:

1. ‚Aufenthaltsberechtigung plus', die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 berechtigt, [...]

Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK

§ 55. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus' zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) erreicht wird.

[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Vorab ist festzuhalten, dass in Form von Karten ausgefolgte Aufenthaltstitel Bescheide im Sinn des AVG sind. Im Fall der Erteilung bewirkt die Ausfolgung (tatsächliche Übergabe und Entgegennahme) des Aufenthaltstitels in der Regel gleichzeitig den Akt der Zustellung, und es entsteht die rechtliche Wirkung des Bescheides erst durch diesen Akt (vgl. VwGH 07.12.2016, Fe 2015/22/0001).

Die Beschwerde des Bf gegen die verfahrensgegenständliche Titelerteilung durch Ausfolgung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" richtet sich sohin – nach der dargelegten Rechtsprechung – gegen einen tauglichen Anfechtungsgegenstand iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG.

V.2. Gemäß § 20 Abs. 1a NAG sind Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 NAG – somit (wie vorliegend) ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" – für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat (Z 1) und in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war (Z 2), es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf (letzter Halbsatz).

Gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 20 Abs. 1a NAG müssen die Voraussetzungen dieser Bestimmung kumulativ vorliegen, damit der beantragte Aufenthaltstitel für die Dauer von drei Jahren (bzw. kürzer in den Fällen des § 20 Abs. 1a letzter Halbsatz NAG) ausgestellt werden kann. Fehlt es aber an einer der in § 20 Abs. 1a NAG genannten Voraussetzungen, kommt die Festsetzung der Gültigkeitsdauer nach § 20 Abs. 1a NAG nicht in Betracht (vgl. VwGH 27.02.2020, Ra 2019/22/0024).

V.3. Der Bf ist als Staatsangehöriger von Äthiopien ein Drittstaatsangehöriger (iSd § 2 Abs. 1 Z 6 NAG).

Der Bf hat beim Österreichischen Integrationsfond die „A2-Prüfung bestehend aus Inhalten zur Sprachkompetenz auf dem Sprachniveau A2 und zu Werte- und Orientierungswissen“ bestanden.

Der Bf erfüllt somit gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 IntG das Modul 1 der Integrationsvereinbarung und daher die Voraussetzung des § 20 Abs. 1a Z 1 NAG.

V.4. Von 26. November 2021 bis 25. November 2022 war der Bf aufgrund einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 AsylG im Bundesgebiet aufhältig.

Eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ (§§ 54 ff AsylG) ist ein Aufenthaltstitel, der aus berücksichtigungswürdigenden Gründen erteilt wird. Zwar spricht § 54 Abs. 1 Z 1 AsylG in Zusammenhang mit einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ von „Aufenthalt“, jedoch ist bei einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 AsylG, die bis 31. Dezember 2013 als Niederlassungstitel gemäß § 41a Abs. 9 NAG idF BGBl I 50/2012 („Rot-Weiß-Rot – Karte plus“) erteilt wurde, eine Niederlassung iSd NAG anzunehmen, da eine Verschlechterung der Rechtsposition der Betroffenen bei der Neugestaltung nicht beabsichtigt war: Die Materialien zu BGBl. I Nr. 87/2012 führen klar aus, dass die neuen Aufenthaltstitel gemäß §§ 54 ff AsylG – sohin auch eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 AsylG – „nach dem Berechtigungsumfang“ den alten Titeln (hier: der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 NAG) entsprechen (vgl. *Peyrl* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 45 Rz 6; ErläutRV 1803 BlgNR 24. GP 44 f).

Ferner führen die Gesetzesmaterialien unmissverständlich aus, dass der Aufenthalt – konkret: aufgrund einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ – nach dem AsylG einer Niederlassung nach dem NAG gleichzusetzen ist (vgl. ErläutRV 1803 BlgNR 24. GP 78).

Bislang war der Bf von 26. November 2021 bis 25. November 2022 aufgrund der „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 AsylG in Österreich aufhältig, sodass der Bf lediglich für ein Jahr durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet

niedergelassen war. Daraufhin stellte er am 20. Oktober 2022 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, welcher am 26. November 2022 ausgestellt wurde.

Im Ergebnis war der Bf daher nicht in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen iSd § 20 Abs. 1a Z 2 NAG.

V.5. Zumal der Bf die kumulativen Voraussetzungen des § 20 Abs. 1a NAG somit (noch) nicht erfüllt, war dem Bf der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für die Dauer von zwölf Monaten zu erteilen.

V.6. Die vom Bf zitierte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, zumal der dortige Beschwerdeführer für ein Jahr über eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ und sodann für ein Jahr über eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ verfügt hatte, also über einen Verlängerungsantrag zu entscheiden war, während verfahrensgegenständlich beim Bf über einen Erstantrag zu entscheiden war.

V.7. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer